

zuges für nothwendig angenommen; ich erinnere nur an das Melteste, was ich darüber kenne, an ein Gesuch an den Kaiser wegen des privilegii de non appellando. Hier heißt es, es sei in Churfachsen um so unbedenklicher, Appellationen an die Reichsgerichte nicht zu gestatten, weil Churfachsen mit genügenden Instanzen versehen, ein Appellationsgericht, und in diesem auch das Rechtsmittel der Reuterung habe. Daraus geht hervor, daß man 3 Instanzen für nothwendig hielt, und dieses Recht ist übergegangen auf alle deutsche Nationen, es ist übergegangen in die englische Rechtsverfassung. Die neueste Zeit hat dieses System gleichfalls wieder zum Vorschein gebracht, und ich kann nicht bergen, daß ich verlegen wurde, wenn ein Fremder kam und sagte: Was haben Sie für 3 Instanzen? Ich mußte diese Frage mit Achselzucken beantworten. Man hat in allen deutschen Staaten, in constitutionellen und nicht constitutionellen, diesen Grundsatz der 3 Instanzen angenommen. Die Deputation hat auch geglaubt, die hauptsächlichsten Punkte zur Annahme empfehlen zu können, sie hat freilich auch einzelne Anträge gestellt. Wenn der geehrte Abgeordnete, welcher gegen das Gesetz sprach, die Meinung hinstellt, als ob durch das Gesetz und durch die in Gemäßheit des Gesetzes eintretende Instanzenordnung die Prozesse vertheuert und verlängert würden, so glaube ich dem widersprechen zu können. Will man, was die Vertheuerung betrifft, diese nicht auf Kleinigkeiten, auf Porto's und dergleichen anwenden, so kann ich diese Theuerung nicht finden; der Unterschied in den Kosten wird nicht bedeutend sein; aber ein wesentlicher Unterschied liegt darin, daß in Civilsachen das Oberappellationsgericht weniger, als bisher, überladen sein wird. Ich erkenne dieß als ein Hauptgebrechen, was der Justizverfassung zum Grunde liegt, ich beklage, daß das Mandat von 1822 dieses Gebrechen, statt ihm abzuhelfen, noch vermehrt hat. Es ist in ganz Deutschland vielleicht nicht so weit gegangen, als in Sachsen, daß in größten Kleinigkeiten die Appellation und weitere Appellation gesucht worden ist. Auch diesem ist vorgebeugt durch die Vorschläge der 1. Kammer, welchen die Deputation beigetreten ist. Ferner ist hauptsächlich ins Auge zu fassen, daß eine Beaufsichtigung der Unterbehörden kaum ausführbar ist, wenn nicht Mittelbehörden ins Leben treten. Es ist dieß wohl ein Hauptgebrechen der Instanzenverfassung in Sachsen gewesen, daß keine Mittelinstanzen vorhanden sind. So hat das Landesjustizcollegium besondere Revisionen vorgenommen; allein alle Rechtsgelehrten werden damit einverstanden sein, daß Revisionen von 8, höchstens 14 Tagen schwerlich dazu dienen können, wenn sie alle 5 oder 10 Jahre wiederholt werden, eine Beaufsichtigung zu gewähren, wie sie zu wünschen ist. Die Deputation hat geglaubt, daß darin ein Hauptvorthheil der Mittelbehörden zu suchen sei. Wenn ferner, wie bisher in Criminalsachen, die Behörden einer höchsten Behörde gar nicht untergeordnet waren, so hat dieß eine große Ungewißheit des Rechtes herbeigeführt. Es ist nicht zu verkennen, daß die Spruchcollegien verschiedene Ansichten annahmen; denn Jeder folgt seiner Ueberzeugung, und eine fremde kann er sich nicht aufdringen lassen. Eine höhere Behörde war nicht vorhanden; auch dieses wird umgestaltet, und es ist zu erwarten, daß gehörige Gleichmäßigkeit eintreten wird.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Ich habe Zweifelsgründe gegen das Gesetz aufgestellt, ich stimme nicht für unbedingte Verwerfung des Gesetzes, sondern nur in sofern der Punct des 9. §. nicht angenommen werden sollte, welcher das Appellationsgericht ermächtigt, seine Entscheidungen zur allgemeinen Norm zu machen und Gleichförmigkeit im Sprechen zu befördern.

Referent bemerkt in Bezug auf den letztern Umstand, daß die Bemerkung bei §. 9. einen passenden Platz finden werde.

Hiermit wird die allgemeine Berathung geschlossen und auf die specielle übergegangen.

Referent verliest das königl. Decret und den Eingang des Deputationsgutachtens und dann §. 1. (s. dens. Nr. 60. S. 445.). Zu letztem fügt die Deputation die Bemerkung bei:

Die 1. Kammer setzte die Beschlußnahme aus, entschied aber sich für die unveränderte Annahme, welche auch von der Deputation empfohlen wird, da ein geregelter Instanzenzug die Errichtung von Mittelgerichten gebietet, und die so große Verschiedenheit in Entscheidung der Criminalsachen anders nicht zu beseitigen, als dadurch, daß die letzte Entscheidung dem Oberappellationsgericht zugewiesen wird.

Die Kammer erklärt sich mit §. 1. des Gesetzentwurfes einverstanden.

Zu §. 2. (s. dens. Nr. 60. d. Bl. S. 445.) wird von der Deputation bemerkt:

Bei den ersten beiden Sätzen findet die Deputation eben so wenig etwas zu erinnern, als die 1. Kammer zu einer Erinnerung sich veranlaßt gesehen hat. Was aber den dritten Satz: „Beim Oberappellationsgericht dürfen keine Assessoren, sondern nur wirkliche Räte angestellt werden,“ betrifft, so hat die Deputation der 1. Kammer den Wegfall beantragt, weil dieser Gegenstand der Verwaltung angehöre, die 1. Kammer hat den Wegfall auch beschlossen, das Justizministerium hat erklärt, daß die Regierung auch dann, wenn der Satz wegfallen sollte, es sich zur Regel machen werde, bei dem Oberappellationsgericht keine Assessoren anzustellen. Die Deputation hält jedoch sich verpflichtet, bei der Kammer darauf anzutragen, daß der Gesetzentwurf beibehalten werde, die Stellung des Oberappellationsgerichts, wie sie künftig sein soll, die für die Mitglieder desselben erforderliche ausgezeichnete Rechtskunde und reife Erfahrung erfordert es, und wenn schon bisher, so oft dieser Gegenstand in Sprache gekommen, das Appellationsgericht sich gegen die Zulässigkeit von Assessoren auf das Kräftigste erklärt hat, so müssen alle die von demselben dießfalls geltend gemachten Gründe, auch, und wohl noch in höherm Grade, rücksichtlich des Oberappellationsgerichts Beachtung verdienen. Die ministerielle Zusicherung ersetzt jenen Zusatz keinesweges, indem sie nur eine Regel aufstellt, willkürliche Ausnahmen davon aber gestattet, und es daher weit vorzuziehen ist, daß das Gesetz den Grundsatz nicht als Regel mit Zulassung von Ausnahmen, sondern unbedingt aufstelle.

Das Präsidium stellt die Frage: ob die Kammer der Ansicht der Deputation sei, daß der 3. Satz im §. so laute, wie der Gesetzentwurf bestimme? Wird einstimmig bejaht, und der §. unverändert nach dem Entwurfe angenommen.

Zu §. 3., (s. dens. Nr. 60. d. Bl. S. 445.) führt die Deputation an:

Die 1. Kammer hat den Antrag ihrer Deputation, welcher auf zwei Appellationsgerichte ging, mit 22 Stimmen gegen 11 nicht genehmigt, sondern den Gesetzentwurf einstimmig angenommen, und die Deputation glaubt, der Kammer den Beitritt